



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft  
zum Verfahren der Zulassung für Bewerberinnen und Bewerber  
des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Vertriebsfachfrau/-mann im Außen-  
dienst**  
Version 1

Vom 9. Januar 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. Dezember 2019 die nachstehende Fassung der Zulassungssatzung für Bewerberinnen und Bewerber des weiterbildenden Zertifikatsstudiums Vertriebsfachfrau/-mann im Außendienst beschlossen.

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Vertriebsfachfrau/-mann im Außendienst der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den §§ 2 bis 4 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2**

**Zuständigkeit**

Entsprechend der Regelung in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW wird ein Professor als Leitung für das weiterbildende Zertifikatsstudium Vertriebsfachfrau/-mann im Außendienst sowie ein weiterer Professor bestellt. Gemeinsam sind sie für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig.

**§ 3**

**Bewerbungsfristen**

Der Antrag auf Zulassung muss bis eine Woche vor Beginn des Studiums bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

**§ 4**  
**Entscheidungsgrundlagen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist:

- a) Mindestens ein ordentlicher Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung
- b) Nachweis über schulische, berufliche oder sonstige Qualifikation
- c) Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis noch nicht vorliegen haben, reichen mit der Bewerbung einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass sie ihren Abschluss bis zum Beginn des Studiums erzielt haben werden.
- d) Sind die eingereichten Bewerbungsunterlagen unvollständig, erfolgt keine Zulassung.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheiden die gemäß § 2 zuständigen Personen nach Maßgabe einer möglichst großen Vielfalt an beruflichen Ausrichtungen der Studienbewerber und damit zusammenhängend einer möglichst vielfältigen Interaktion verschiedener Berufsrichtungen im weiterbildenden Zertifikatsstudium über die Zulassung. Über die Frage der hinreichenden fachlichen Affinität entscheiden ebenfalls die nach § 2 zuständigen Personen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 2020

Der Rektor

gez.

Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 10. Januar 2020

Abgehängt am: 27. Januar 2020

Im Intranet veröffentlicht am: 10. Januar 2020

Daniela Schweitzer  
Kanzlerin